

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 174/13 B

L 6 AS 1340/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 43 AS 3837/11 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Mettmann,
Goldberger Straße 30, 40822 Mettmann,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. Mai 2013 - L 6 AS 1340/12 - Prozesskosten-
hilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt von dem Beklagten im Wege einer zunächst erhobenen Untätigkeitsklage die Bescheidung eines Überprüfungsantrages sowie Zahlung von 1500 Euro. Das SG Köln hat die Klage mit Urteil vom 5.6.2012 abgewiesen. Hiergegen hat der Kläger mit Schriftsatz vom 16.7.2012 Berufung eingelegt und zur Durchführung des Berufungsverfahrens die Bewilligung von PKH beantragt. Das LSG Nordrhein-Westfalen hat den PKH-Antrag des Klägers mit Beschluss vom 6.5.2013 abgelehnt. Gegen diesen Beschluss (nicht "Beschluss vom 10.5.2013") hat der Kläger mit Schreiben vom 10.6.2013 ausdrücklich Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 6.5.2013 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

